

M A R K T G E M E I N D E K U C H L



ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

**zur Regelung der Verwendung von motorbetriebenen (Garten-)geräten
sowie der Durchführung von Bauarbeiten**

Auf Grund der Bestimmungen des Art 118 Abs 6 B-VG iVm § 9 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO) und des § 13 Abs 2 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) idgF wird zur Abwehr bzw Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Misständen nach dem Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl vom 29. Juni 2023 verordnet:

§ 1 Verwendung von motorbetriebenen (Garten-)geräten

- (1) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen (Garten-)geräten ist von Montag bis Samstag jeweils nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 bis 12.00 Uhr gestattet.
- (2) Als mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebene (Garten-)geräte gelten insbesondere Rasenmäher sowie Laubbläser und Laubsammelgeräte, aber auch Motor- und Kreissägen.
- (3) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebenen (Garten-)geräten ist darüber hinaus auf öffentlichen Grundflächen gestattet, wenn das Betreiben der Geräte im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 2 Durchführung von Bauarbeiten

- (1) Bauarbeiten sind unter möglicher Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderen Emissionen durchzuführen.
- (2) Lärmende, stärkeren Baustellenverkehr verursachende oder in anderer Weise die Umgebung beeinträchtigende Bauarbeiten dürfen von Montag bis Samstag jeweils nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gar nicht durchgeführt werden.

§ 3 Verwaltungsstraftatbestand

Wer diese ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.

Die Verwaltungsübertretung gemäß § 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 9 Abs 2 GdO mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 € zu bestrafen.

Die Verwaltungsübertretung gemäß § 2 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 23 Abs 1 Z 13 BauPolG mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 € zu bestrafen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Ortspolizeiliche Gesundheitsverordnung der Marktgemeinde Kuchl vom 1. Juli 1993.

Kuchl, am 29. Juni 2023



Der Bürgermeister:

Dr. Thomas Freylinger

Amtstafel der Marktgemeinde Kuchl:

Angeschlagen am: 18.07.2023

Abgenommen am: 02.08.2023